

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0219/26/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 04.02.2026 unter der Überschrift „Große Bildbände, kleine Makel: hier bekommen Sie ikonische Bücher günstiger“ über einen Lagerverkauf bei einem genannten Verlag. „Ein Museumsbesuch auf dem Sofa, eine Weltreise am Couchtisch: schwer, bildstark und mit dem Anspruch, mehr zu sein als bloße Lektüre.“ Genau solche Titel gebe es während des Lagerverkaufs des Verlages, der im Berliner Store sowie online stattfinde – mit Preisnachlässen von bis zu 75 Prozent. „Es wird also Zeit, sich endlich das eine Buch zu gönnen, mit dem man schon so lange geliebäugelt hat.“ Weiter werden einzelne Bücher aus dem Sale empfohlen. Beigestellt ist ein Post des Verlages, mit dem dieser den Sale bewirbt.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der gesamte Text wirke werblich, es würden auf eine Aktion eines Buchhändlers hingewiesen und dessen Produkte angepriesen. Im Gegensatz zu typischen journalistischen Angeboten des Mediums verwiesen die meisten Links auf „replace-delivery-host“. Eine Werbeanzeige des Buchhändlers werde prominent im Artikel eingeblendet, zudem auf den Anbieter mit genauen Angaben zu Öffnungszeiten und Anfahrt verlinkt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Große Bildbände, kleine Makel: hier bekommen Sie ikonische Bücher günstiger“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Das Gremium erkennt kein Alleinstellungsmerkmal, das gemäß Richtlinie 7.2 des Pressekodex ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer solchen Berichterstattung begründen könnte. Zudem überschreiten die im streitgegenständlichen Artikel verwendete werbliche Sprache sowie die Angabe der Verlagsadresse und der Öffnungszeiten deutlich die Grenze zur Schleichwerbung. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Artikel eine Werbeanzeige für den beschriebenen Sale beigelegt ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>